

**AOK-BUNDESVERBAND, BONN**  
**BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN**  
**IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH**  
**SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG**  
**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,  
KASSEL**  
**BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM**  
**AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG**  
**VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG**  
**VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT**  
**BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN**  
**BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG**

---

**29. Dezember 1998**

## **Änderungen im Versicherungs- und Beitragsrecht der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.1999**

Zum 1.1.1999 treten eine Reihe von gesetzlichen Änderungen in Kraft, die sich unmittelbar auf das Versicherungs- und Beitragsrecht der Sozialversicherung auswirken. Hierzu gehören

- das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19.12.1998 (BGBl. I S. 3843),
- das Gesetz zur Stärkung der Solidarität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz - GKV-SolG) vom 19.12.1998 (BGBl. I S. 3853) sowie
- die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung und der Arbeitsentgeltverordnung vom 18.12.1998 (BGBl. I S. 3822).

Neben diesen Gesetzesänderungen ist die 34. Satzungsänderung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zu berücksichtigen. Danach beträgt der Umlagesatz künftig 7,7 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, wobei der Arbeitgeber eine Umlage von 6,45 v.H. trägt und ein Beitrag zur Umlage in Höhe von 1,25 v.H. vom Arbeitnehmer aufzubringen ist.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit haben die sich für das Versicherungs- und Beitragsrecht der Sozialversicherung ergebenden Änderungen beraten und die erzielten Ergebnisse in diesem Rundschreiben zusammengefaßt. Den Erläuterungen ist jeweils der Gesetzestext vorangestellt.

Die versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung der scheinselfständigen Arbeitnehmer wird in einem gesonderten Rundschreiben dargestellt.

<b>A</b>	<b>Beitragsrecht .....</b>	<b>5</b>
<b>I</b>	<b>Beitragsberechnung bei pauschal besteuerten Bezügen.....</b>	<b>5</b>
<b>1</b>	<b><i>Zeitpunkt der Pauschalbesteuerung .....</i></b>	<b>6</b>
<b>1.1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>6</b>
<b>1.2</b>	<b>Neuregelung .....</b>	<b>6</b>
<b>1.2.1</b>	<b>Auswirkungen einer Steuerbefreiung aufgrund der Anwendung ..... von Doppelbesteuerungsabkommen .....</b>	<b>7</b>
<b>2</b>	<b><i>Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV</i></b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b><i>Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aufgrund der ..... Erhöhung des Umlagesatzes zur VBL.....</i></b>	<b>9</b>
<b>3.1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>9</b>
<b>3.2</b>	<b>Beitragsrechtliche Behandlung des Arbeitnehmerbeitrags zur ..... Umlage .....</b>	<b>9</b>
<b>3.3</b>	<b>Beitragsrechtliche Behandlung der vom Arbeitgeber getragenen ..... Umlage .....</b>	<b>10</b>
<b>3.4</b>	<b>Ermittlung des sozialversicherungspflichtigen Anteils der Umlage ...</b>	<b>11</b>
<b>3.4.1</b>	<b>Das zusatzversorgungspflichtige Arbeitsentgelt führt zu einer vom .. Arbeitgeber zu tragenden Umlage, die monatlich mehr als 175 DM.... beträgt .....</b>	<b>11</b>
<b>3.4.2</b>	<b>Das zusatzversorgungspflichtige Arbeitsentgelt führt zu einer vom .. Arbeitgeber zu tragenden Umlage, die monatlich nicht mehr als..... 175 DM beträgt.....</b>	<b>12</b>
<b>3.5</b>	<b>Auswirkungen auf andere Zusatzversorgungseinrichtungen des..... öffentlichen Dienstes .....</b>	<b>13</b>
<b>II</b>	<b>Sachbezüge .....</b>	<b>13</b>
<b>1</b>	<b><i>Anhebung der Sachbezugswerte.....</i></b>	<b>14</b>

<b>2</b>	<b><i>Rundung bei Ermittlung des Sachbezugswertes für kürzere Zeiträume als einen Monat</i></b> .....	14
2.1	<b>Rundung bei der Ermittlung von Zuschlägen oder Abschlägen</b> .....	15
2.2	<b>Maßgebender Sachbezugswert bei Pauschalbesteuerung von Mahlzeiten</b> .....	15
<b>3</b>	<b><i>Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften für die Ermittlung ... des geldwerten Vorteils bei privater Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs</i></b> .....	16
<b>4</b>	<b><i>Berücksichtigung der steuerlichen Freigrenze von 50 DM nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG</i></b> .....	16
<b>5</b>	<b><i>Einheitlicher Sachbezugswert für Verpflegung bei Arbeitnehmern und Jugendlichen/Auszubildenden</i></b> .....	17
<b>III</b>	<b>Weitere Rechtsänderungen mit Auswirkungen auf die beitragsrechtliche Behandlung einzelner Entgeltarten</b> .....	18
<b>1</b>	<b><i>Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld</i></b> .....	18
<b>2</b>	<b><i>Beitragsrechtliche Behandlung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall</i></b> .....	19
<b>B</b>	<b>Rechtsänderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung</b> .....	20
<b>1</b>	<b><i>Sonderkündigungsrecht nach § 175 Abs. 4 Satz 3 SGB V</i></b> .....	21
<b>2</b>	<b><i>Zusatzbeitrag Krankenhaus nach Artikel 17 § 2 des 2. GKV-NOG</i></b> .....	21
	<b>Anhang</b> .....	
	<b>Sachbezugstabellen 1999</b> .....	22

## **A Beitragsrecht**

### **I Beitragsberechnung bei pauschal besteuerten Bezügen**

#### **§ 2 ArEV**

##### **(1) Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen**

- 1. sonstige Bezüge nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, die nicht einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind,**
- 2. Einnahmen nach § 40 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes,**
- 3. Beiträge und Zuwendungen nach § 40b des Einkommensteuergesetzes, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, soweit Satz 2 nichts Abweichendes bestimmt,**

**soweit der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz erheben kann und er die Lohnsteuer nicht nach den Vorschriften der §§ 39b, 39c oder 39d des Einkommensteuergesetzes erhebt. Die in Satz 1 Nummer 3 genannten Beiträge und Zuwendungen sind bis zur Höhe von 2,5 vom Hundert des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, wenn die Versorgungsregelung - vor der Anwendung etwaiger Nettobegrenzungsregelungen - eine allgemein erreichbare Gesamtversorgung von mindestens 75 vom Hundert des gesamtversorgungsfähigen Entgelts und nach Eintritt des Versorgungsfalles eine Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung der Arbeitsentgelte im Bereich der entsprechenden Versorgungsregelung oder gesetzlicher Versorgungsbezüge vorsieht; die dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Beiträge und Zuwendungen vermindern sich um monatlich 26 DM.**

**(2) ...**

# **1 Zeitpunkt der Pauschalbesteuerung**

## **1.1 Allgemeines**

Nach den bisherigen Bestimmungen der ArEV sind die dort angeführten pauschal besteuerten Bezüge unter gewissen Umständen dem Arbeitsentgelt nicht hinzuzurechnen und damit beitragsfrei, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz erhebt.

## **1.2 Neuregelung**

§ 2 Abs. 1 Satz 1 ArEV in der Fassung von Artikel 2 Nr.1 Buchst. a) der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung und der Arbeitsentgeltverordnung stellt durch die Formulierung "...erheben kann..." klar, daß es für die Nichthinzurechnung zum Arbeitsentgelt nur auf die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung, nicht aber auf den Zeitpunkt ihrer Durchführung und auch nicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nach § 23 Abs. 1 SGB IV ankommt.

Ist im Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag geregelt, daß die Durchführung der Pauschalbesteuerung auf geringere Werte als die steuerlichen Höchstgrenzen beschränkt ist, dann können die pauschal steuerbaren Bezüge auch nur in Höhe dieser tarif- oder arbeitsvertraglichen Grenzwerte beitragsfrei belassen werden (vgl. Nr. 3.3). Insoweit ist zu berücksichtigen, daß bei Beträgen, die die tariflichen oder arbeitsvertraglichen Grenzwerte überschreiten, das Regelbesteuerungsverfahren (vgl. Nr. 1.2.1) durchzuführen ist und deshalb Beitragspflicht entsteht.

Der Sachverhalt, daß für die Nichthinzurechnung zum Arbeitsentgelt die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung ausreicht, ist für

- die in § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG genannten sonstigen Bezüge, soweit sie nicht einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind,

- die in § 40 Abs. 2 EStG genannten Einnahmen und
- die in § 40b EStG aufgeführten Zukunftssicherungsleistungen

von Bedeutung.

Die in § 2 Abs. 1 Satz 1 ArEV genannten Bezüge sind dann dem Arbeitsentgelt zuzurechnen und damit beitragspflichtig, wenn der Arbeitgeber nicht von der Pauschalbesteuerung Gebrauch macht und tatsächlich das Regelbesteuerungsverfahren (§§ 39b, 39c oder 39d EStG) durchführt.

### **1.2.1 Auswirkungen einer Steuerbefreiung aufgrund der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen**

Die Beitragspflicht von Arbeitsentgelt wird nicht dadurch beseitigt, daß aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens von diesem Arbeitsentgelt keine Lohnsteuer gezahlt wird. Das gilt auch für die Bezüge, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gezahlt werden (vgl. Punkt 4 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 6./7.11.1986).

Die unter Nr. 1.2 aufgezeigte Neuregelung des § 2 Abs. 1 Satz 1 ArEV erfaßt jedoch auch die Fälle, in denen eine Pauschalbesteuerung bei einem inländischen Beschäftigungsverhältnis wegen der Steuerbefreiung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens tatsächlich nicht durchgeführt werden kann. Leistungen des Arbeitgebers im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ArEV sind deshalb dem Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen, wenn für diese Entgeltbestandteile ohne Berücksichtigung eines Doppelbesteuerungsabkommens die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung bestünde.

## **2 Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV**

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ArEV sieht vor, daß die nach § 40b EStG pauschal besteuerten Beiträge und Zuwendungen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, dem Arbeitsentgelt nicht hinzuzurechnen sind. Allerdings bestimmt § 2

Abs. 1 Satz 2 ArEV in der Fassung des Artikels 2 Nr.1 Buchst. b) der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung und der Arbeitsentgeltverordnung, daß die pauschal besteuerten Beiträge und Zuwendungen bis zur Höhe von 2,5 v.H. des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind (Hinzurechnungsbetrag); die dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Beiträge und Zuwendungen vermindern sich jedoch um monatlich 26 DM.

Ein solcher Hinzurechnungsbetrag für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge ist zu bilden, wenn die Versorgungsregelung - vor der Anwendung etwaiger Nettobegrenzungsregelungen - eine allgemein erreichbare Gesamtversorgung von mindestens 75 v.H. des gesamtversorgungsfähigen Arbeitsentgelts und nach Eintritt des Versorgungsfalles eine Anpassung der aufgrund der Beiträge und Zuwendungen im Sinne des § 40b EStG zu erbringenden Versorgung an die Entwicklung der Arbeitsentgelte oder gesetzlicher Versorgungsbezüge vorsieht.

Der Betrag von 26 DM ist für jeden Monat des Jahres in Abzug zu bringen, wenn und soweit in den einzelnen Monaten ein Hinzurechnungsbetrag vorhanden ist. Ein "Jahresausgleich" z.B. für den Fall, daß der Hinzurechnungsbetrag in einem Monat 26 DM überschreitet, in anderen Monaten dagegen 26 DM nicht erreicht, findet nicht statt. Der nicht ausgeschöpfte Teil des Abzugsbetrags kann nicht auf andere Monate übertragen werden (vgl. Punkt 1 Abschn. 6 Buchst. b der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 28./29.3.1990).

Der Hinzurechnungsbetrag in der maximalen Höhe von 2,5 v.H. (abzüglich 26 DM) ist immer dann anzusetzen, wenn der Umlagesatz der Beiträge und Zuwendungen zu Pensionskassen, den der Arbeitgeber aufzubringen hat, mindestens 2,5 v.H. beträgt. Ist der Umlagesatz niedriger, wird auch nur dieser geringere Vomhundertsatz als Berechnungsfaktor für die Ermittlung des sozialversicherungspflichtigen Hinzurechnungsbetrags angesetzt. Dies gilt insbesondere für das Tarifgebiet Ost (Beitrittsgebiet) der Zusatzversicherungen im öffentlichen Dienst. Dort beträgt der Umlagesatz lediglich 1 v.H. Die Umlage wird nach § 40b EStG pauschal versteuert. Der Hinzurechnungsbetrag ist demnach wie folgt zu ermitteln:

*Beispiel Ost:*

Zusatzversorgungspflichtiges Gehalt	3.500 DM
-------------------------------------	----------



Umlage (1 v.H.)	35 DM	
Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts:		
Gehalt		3.500 DM
Hinzurechnungsbetrag (1 v.H. von 3.500 DM =)	35 DM	
	<u>./.</u> <u>26 DM</u>	
	9 DM	
		<u>+ 9 DM</u>
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt insgesamt:		<u>3.509 DM</u>

### **3 Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aufgrund der Erhöhung des Umlagesatzes zur VBL**

#### **3.1 Allgemeines**

Durch die 34. Änderung der Satzung der VBL wird mit Wirkung vom 1.1.1999 der bisherige Umlagesatz von 5,2 v.H. auf 7,7 v.H. erhöht. Aufgrund dieser Erhöhung wird § 76 Abs. 1a der Satzung der VBL i.V.m. § 8 Abs. 1 des Versorgungstarifvertrages (Versorgungs-TV) relevant. Danach wird die Umlage bis zu einem Umlagesatz von 5,2 v.H. vom Arbeitgeber allein getragen. Der darüber hinausgehende Finanzierungsbedarf wird zur Hälfte vom Arbeitgeber durch eine Umlage und zur Hälfte vom Pflichtversicherten durch einen Beitrag zur Umlage getragen. Hiernach beträgt die vom Arbeitgeber aufzubringende Umlage 6,45 v.H., der Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage 1,25 v.H.

#### **3.2 Beitragsrechtliche Behandlung des Arbeitnehmerbeitrags zur Umlage**

Durch den Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage nach § 8 Abs. 1 Versorgungs-TV beteiligt sich der Arbeitnehmer zwar an Beiträgen und Zuwendungen für eine Pensionskasse im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ArEV. Eine Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG ist jedoch nur für Beiträge und Zuwendungen des Arbeitgebers vorgesehen. Nach dem Urteil des BFH vom 29.9.1991 - VI R 61/88, BStBl. 1991 S. 647 - ist die Pauschalbesteuerung von Beiträgen an eine Pensionskasse nicht möglich, soweit der Arbeitnehmer gegenüber der Pensionskasse Schuldner der Versicherungsbeiträge bleibt. Der Entscheidung lag der Fall zugrunde, daß sich der Beitrag zur

Pensionskasse aus einem Arbeitgeberanteil (2/3) und einem Arbeitnehmeranteil (1/3) zusammensetzte. Die Beschäftigten hatten sich durch eine Gehaltsverzichtserklärung mit einer entsprechenden Kürzung ihres Arbeitsentgelts einverstanden erklärt. Sehen die Statuten der Pensionskasse eine Aufteilung in einen Arbeitgeber- und einen Arbeitnehmeranteil vor, scheidet nach dem vorgenannten Urteil eine Pauschalbesteuerung des Arbeitnehmeranteils aus. Mithin mindert der Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage nach § 8 Abs. 1 Versorgungs-TV das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt nicht.

Andererseits kann der Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage nicht als gesetzlicher Abzug im Sinne von § 14 Abs. 2 SGB IV angesehen werden und ist deshalb z.B. bei Berechnung von Krankengeld oder Übergangsgeld nicht mindernd zu berücksichtigen.

### **3.3 Beitragsrechtliche Behandlung der vom Arbeitgeber getragenen Umlage**

Der Arbeitgeberanteil an der Umlage in Höhe von 5,2 v.H. und die zusätzliche Umlage des Arbeitgebers sind im Beitragsrecht der Sozialversicherung einheitlich als Beiträge und Zuwendungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Satz 2 ArEV zu betrachten. Somit ist zur Ermittlung des geldwerten Vorteils von einer vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage (Zuwendung) zur VBL in Höhe von 6,45 v.H. des zusatzversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts auszugehen.

Die Beiträge und Zuwendungen können nach § 40b EStG pauschal versteuert werden. Der monatliche Höchstbetrag beträgt 284 DM. Im öffentlichen Dienst wird im allgemeinen die Umlage nur bis zu einem monatlichen (Höchst-)Betrag von 175 DM vom Arbeitgeber pauschal versteuert. Ein 175 DM übersteigender Betrag der Umlage ist vom Arbeitnehmer individuell zu versteuern. Der Höchstbetrag von 175 DM ist im übrigen monatsbezogen, unabhängig davon, ob alle Monate mit zusatzversicherungspflichtigem Arbeitsentgelt belegt sind, ob sich dieses Arbeitsentgelt im Laufe

des Jahres ändert oder ob das rechtmäßig zufließende Arbeitsentgelt in einem Monat durch Sonderzuwendungen überschritten wird.

### 3.4 Ermittlung des sozialversicherungspflichtigen Anteils der Umlage

Unter Berücksichtigung der in den Nummern 3.2 und 3.3 dargestellten Grundsätze und der Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV (vgl. Nr. 2) ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt folgendermaßen zu ermitteln.

#### 3.4.1 Das zusatzversorgungspflichtige Arbeitsentgelt führt zu einer vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage, die monatlich mehr als 175 DM beträgt

Beispiel:

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	5.000,00 DM
Umlage (7,7 v.H.)	385,00 DM
davon vom Arbeitgeber zu tragen (6,45 v.H. von 5.000,00 DM)	322,50 DM
davon Arbeitnehmerbeitrag (1,25 v.H. von 5.000,00 DM)	62,50 DM

Von dem Teil der Umlage, den der Arbeitgeber zu tragen hat, werden 175 DM pauschal versteuert, was einem zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelt von  $(175 \text{ DM} : 6,45 \times 100) 2.713,18 \text{ DM}$  entspricht. Der Restbetrag der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage in Höhe von 147,50 DM  $(322,50 \text{ DM} \text{ ./. } 175,00 \text{ DM})$  wird vom Arbeitnehmer individuell versteuert. Dieser individuell zu versteuernde Anteil gehört zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt.

Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts:

Lohn/Gehalt	5.000,00 DM
- Hinzurechnungsbetrag gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV (2,5 v.H. von 2.713,18 DM)	67,83 DM
	<u>./. 26,00 DM</u>
	= 41,83 DM
+ individuell versteuerter Teil der Umlage	<u>147,50 DM</u>
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	<u>5.189,33 DM</u>

Der vom Beschäftigten zu tragende Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in Höhe von

62,50 DM mindert nicht das nach der vorstehenden Berechnung ermittelte beitragspflichtige Arbeitsentgelt.

### **3.4.2 Das Zusatzversorgungspflichtige Arbeitsentgelt führt zu einer vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage, die monatlich nicht mehr als 175 DM beträgt**

Beispiel:

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	2.400,00 DM
Umlage (7,7 v.H.)	184,80 DM
davon vom Arbeitgeber zu tragen (6,45 v.H. von 2.400,00 DM)	154,80 DM
davon Arbeitnehmerbeitrag (1,25 v.H. von 2.400,00 DM)	30,00 DM

Ein individuell zu versteuernder Teil der Arbeitgeberumlage entsteht nicht, weil der vom Arbeitgeber getragene Anteil der Umlage 175 DM nicht überschreitet.

Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts:

Lohn/Gehalt	2.400,00 DM
- Hinzurechnungsbetrag gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV (2,5 v.H. von 2.400,00 DM)	60,00 DM
	<u>./ 26,00 DM</u>
	= 34,00 DM
	<u>34,00 DM</u>
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	<u><u>2.434,00 DM</u></u>

Der vom Beschäftigten zu tragende Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in Höhe von 30 DM mindert nicht das nach der vorstehenden Berechnung ermittelte beitragspflichtige Arbeitsentgelt. Er kann auch nicht zur Auffüllung des maximal pauschal steuerbaren Betrages von 175 DM verwendet werden, um hierüber eine Beitragsfreiheit des Arbeitnehmerbeitrags herbeizuführen.

### **3.5 Auswirkungen auf andere Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes**

Sofern die Zusatzversorgung bei einer anderen Einrichtung des öffentlichen Dienstes durchgeführt und eine Arbeitnehmerbeteiligung beschlossen wird, gelten die Ausführungen in den Nummern 3.2 bis 3.4 entsprechend.

## **II Sachbezüge**

### **§ 1 SachBezV**

#### **Freie Verpflegung**

**(1) und (2) ...**

**(3) Bei der Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes nach Absatz 1 zugrunde zu legen. Die Vomhundertsätze des Absatzes 2 sind auf den Tageswert nach Satz 1 anzuwenden. Die Berechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Dabei wird die letzte Dezimalstelle um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.**

### **§ 6 SachBezV**

#### **Sonstige Sachbezüge**

**(1) Werden Sachbezüge, die nicht von den §§ 1 bis 4 erfaßt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort anzusetzen. Sind auf Grund des § 8 Abs. 2 Satz 8 des Einkommensteuergesetzes Durchschnittswerte festgesetzt worden, sind diese Werte maßgebend. Findet § 8 Abs. 2 Satz 2, 3, 4 oder 5 oder Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes Anwendung, sind die dort genannten Werte maßgebend. § 8 Abs. 2 Satz 9 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.**

**(2) und (3) ...**

## **§ 7 SachBezV**

### **Übergangsvorschrift**

**(1) ...**

**(2) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 2 beträgt der Abschlag 25 vom Hundert, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 nicht vorliegen.**

## **§ 8 SachBezV**

### **Anwendungszeitraum**

**Die in dieser Verordnung festgesetzten Werte gelten für das Arbeitsentgelt, das den Entgeltabrechnungszeiträumen des Jahres 1999 zuzuordnen ist.**

#### **1 Anhebung der Sachbezugswerte**

Die Werte für Verpflegung und Unterkunft werden nach den jeweils zu erwartenden Preissteigerungsraten fortgeschrieben. Der Gesamtsachbezugswert beträgt vom 1.1.1999 an in den alten Bundesländern 713 und in den neuen Bundesländern 606 DM. Die Sachbezugswerte im einzelnen getrennt nach alten und neuen Bundesländern können den beiliegenden Tabellen am Schluß dieses Rundschreibens entnommen werden.

#### **2 Rundung bei Ermittlung des Sachbezugswertes für kürzere Zeiträume als einen Monat**

Bei Ermittlung des Sachbezugswertes für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Kalendertag ein Dreißigstel des maßgeblichen Monatswerts zugrunde zu legen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 SachBezV). Die bisherige Regelung, daß der sich nach dem letzten Berechnungsschritt ergebende Betrag auf 10 Pfennig nach oben zu runden ist, wird nach Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa) der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung und der Arbeitsentgeltverordnung geändert.

Nach dem neugefaßten § 1 Abs. 3 Satz 4 SachBezV wird die letzte Dezimalstelle um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.

##### **2.1 Rundung bei der Ermittlung von Zuschlägen oder Abschlägen**

Die Rundungsregelung nach dem neugefaßten § 1 Abs. 3 Satz 4 SachBezV gilt auch dann, wenn Zuschläge oder Abschläge zu den Sachbezugswerten zu ermitteln sind. Dabei handelt es sich um

- den Zuschlag nach § 1 Abs. 2 SachBezV, wenn nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch dessen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Angehörigen Verpflegung zur Verfügung gestellt wird,
- den Abschlag nach § 3 Abs. 2 SachBezV, bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft, für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende sowie bei Belegung der Unterkunft mit mehreren Beschäftigten,
- den besonderen Abschlag für Unterkunft nach § 7 Abs. 2 SachBezV für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende.

Außerdem ist die Rundungsregelung auch dann anzuwenden, wenn der Mietpreis für freie Wohnung für kürzere Zeiträume als einen Monat festzustellen ist.

## **2.2 Maßgebender Sachbezugswert bei Pauschalbesteuerung von Mahlzeiten**

Der Wert der Mahlzeiten kann nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG pauschal besteuert werden. Für die Pauschalbesteuerung war bisher der auf volle 10 Pfennig nach oben gerundete Tageswert als Ausgangswert für die Berechnung des geldwerten Vorteils anzusetzen. Diese Regelung entfällt nach Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb) der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung und der Arbeitsentgeltverordnung. Künftig ist der Tageswert nach der Sachbezugstabelle maßgebend. Soweit die Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG möglich ist und das Regelbesteuerungsverfahren nicht durchgeführt wird, sind die Werte für Mahlzeiten nicht dem Arbeitsentgelt hinzuzurechnen (vgl. A I 1).

### **3 Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften für die Ermittlung des geldwerten Vorteils bei privater Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs**

§ 6 Abs. 1 SachBezV wird gem. Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a) der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung und der Arbeitsentgeltverordnung dahingehend ergänzt, daß die steuerlichen Vorschriften zur Berechnung des geldwerten Vorteils bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für anwendbar erklärt werden. Eine Änderung für die Praxis ergibt sich damit nicht. Bisher wurde schon aufgrund der Regelungen der ArEV auch in der Sozialversicherung der geldwerte Vorteil für diesen Sachbezug nach den steuerlichen Vorschriften ermittelt. Entsprechendes ergibt sich aus dem Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.12.1995 zu den "Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.1996", A II 3.1.3.

### **4 Berücksichtigung der steuerlichen Freigrenze von 50 DM nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG**

Eine weitere Ergänzung erhält § 6 Abs. 1 SachBezV aufgrund des Artikels 1 Nr. 4 Buchst. b) der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung und der Arbeitsentgeltverordnung. Danach wird die Anwendung der Bagatellgrenze von 50 DM nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG ebenfalls in die SachBezV aufgenommen. Eine Änderung für die Praxis ergibt sich damit nicht. Bisher wurde schon aufgrund der Regelungen der ArEV auch in der Sozialversicherung die Bagatellgrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG berücksichtigt. Entsprechendes ergibt sich aus dem Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.12.1995 zu den "Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.1996", A II 3.1.1.

Zur Anwendung der Bagatellgrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG i.V.m. § 6 Abs. 1 letzter Satz SachBezV ist noch folgendes anzumerken:



Für die Feststellung, ob die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG überschritten wird, sind die in einem Kalendermonat zufließenden und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bewertenden Vorteile (z.B. Belohnungen, private Telefongespräche von Dienstapparaten) - auch soweit hierfür Lohnsteuer bereits einbehalten worden ist -, zusammenzurechnen.

Die Freigrenze ist im übrigen nicht maßgebend für

- die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bewertenden Vorteile, wenn sie nach § 40 EStG pauschal versteuert werden,
- auf Vorteile, die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 8 EStG zu bewerten sind. Hierzu gehören der geldwerte Vorteil bei Nutzung betrieblicher Kfz, Sachbezüge, für die die Sachbezugswerte nach § 1 bis 3 der SachBezV gelten, sowie für weitere Sachbezüge der Arbeitnehmer, für die die oberste Finanzbehörde eines Landes mit Zustimmung des Bundesfinanzministeriums Durchschnittswerte festgesetzt hat,
- Belegschaftsrabatte (§ 8 Abs. 3 EStG),
- Vorteile aus Vermögensbeteiligungen im Sinne von § 19a EStG sowie
- Zinersparnisse, Zinszuschüsse und Zinsvorteile im Sinne von LStR 31 Abs. 8 i.V.m. LStR 28.

Die Bagatellgrenze ist ebenfalls nicht anzuwenden auf Ausgaben des Arbeitgebers im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 LStDV, wenn der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer dem Arbeitnehmer Versicherungsschutz verschafft.

Im übrigen darf die monatliche Freigrenze nicht auf einen Jahresbetrag hochgerechnet werden.

## **5 Einheitlicher Sachbezugswert für Verpflegung bei Arbeitnehmern und Jugendlichen/Auszubildenden**

Im Rahmen einer Übergangsregelung waren bisher für Jugendliche/Auszubildende geringere Sachbezugswerte für Verpflegung maßgebend. Diese Übergangsregelung entfällt gem. Artikel 1 Nr. 5 Buchst. b) der Verordnung zur Änderung der Sachbe-

zugsverordnung und der Arbeitsentgeltverordnung. Vom 1.1.1999 an sind damit die Sachbezugswerte für Verpflegung für alle Beschäftigten gleich hoch.

An der Unterscheidung Arbeitnehmer einerseits und Jugendlicher/Auszubildender andererseits beim Sachbezugswert Unterkunft wird festgehalten.

### **III Weitere Rechtsänderungen mit Auswirkungen auf die beitragsrechtliche Behandlung einzelner Entgeltarten**

#### **§ 2 ArEV**

**(1) ...**

**(2) Dem Arbeitsentgelt sind ferner nicht zuzurechnen**

**1. bis 3. ...**

**4. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen.**

#### **§ 13 EFZG**

##### **Übergangsvorschrift**

**Ist der Arbeitnehmer von einem Tag nach dem 9. Dezember 1998 bis zum 1. Januar 1999 oder darüber hinaus durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation an seiner Arbeitsleistung verhindert, sind für diesen Zeitraum die seit dem 1. Januar 1999 geltenden Vorschriften maßgebend, es sei denn, daß diese für den Arbeitnehmer ungünstiger sind.**

#### **1 Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld**

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ArEV in der Fassung des Artikels 2 Nr. 2 der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung und der Arbeitsentgeltverordnung sind Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld dem Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen, soweit sie zu-

sammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 v.H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt nach § 179 SGB III nicht übersteigen.

Bei dieser Änderung handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung an die durch das AFRG geänderten Rechtsvorschriften. 80 v.H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt nach § 179 SGB III bilden nach § 232a Abs. 3 SGB V und nach § 163 Abs. 6 SGB VI das fiktive Arbeitsentgelt, aus dem bei Bezug von Kurzarbeitergeld die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zu berechnen sind. Übersteigen die Zuschüsse dieses fiktive Arbeitsentgelt nicht, sind sie beitragsfrei. Die seit dem 1.1.1996 bestehende Rechtslage (vgl. Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.12.1995 zu den "Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melde-recht der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.1996", A II 1) wird damit fortgeschrieben.

## **2 Beitragsrechtliche Behandlung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**

Mit Artikel 7 des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte wird das Recht der Entgeltfortzahlung geändert. Danach wird im Krankheitsfall und bei Maßnahmen der medizinischen Versorgung eine Entgeltfortzahlung in Höhe von 100 v.H. wieder für alle Arbeitnehmer sichergestellt. Allerdings werden Überstundenvergütungen bei der Bemessung der Entgeltfortzahlung nicht mehr berücksichtigt.

Das während der Arbeitsunfähigkeit und bei Maßnahmen der medizinischen Versorgung oder Rehabilitation fortzuzahlende Arbeitsentgelt unterliegt wie bisher der Beitragspflicht.

Nach § 13 des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) in der Fassung des Artikels 7 Nr. 5 des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte finden die Neuregelungen des Entgeltfortzahlungsrechts Anwendung, wenn der Arbeitnehmer am 10.12.1998 (Tag des Gesetzesbeschlusses) bereits arbeitsunfähig ist oder danach arbeitsunfähig wird und die Arbeitsunfähigkeit bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes (1.1.1999) oder darüber hinaus andau-

ert. Das gleiche gilt für Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation. Die Neuregelung findet keine Anwendung, wenn sie für den Arbeitnehmer ungünstiger ist. Mit dieser Regelung wird im Übergangszeitraum eine einheitliche Handhabung der Vorschriften sichergestellt.

Ist aufgrund des § 13 EFZG das fortgezahlte Arbeitsentgelt rückwirkend für die Zeit vom 10.12.1998 an auf 100 v.H. zu erhöhen, sind Sozialversicherungsbeiträge entsprechend nachzuzahlen. Die Beitragsabrechnung ist ggf. zu korrigieren.

## **B      Rechtsänderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung**

### **§ 175 SGB V**

#### **Ausübung des Wahlrechts**

**(1) bis (3) ...**

**(4) Der Versicherungspflichtige ist an die Wahl der Krankenkasse mindestens zwölf Monate gebunden. Eine Kündigung der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Erhöht eine Krankenkasse ihren Beitragssatz, ist die Kündigung der Mitgliedschaft abweichend von den Sätzen 1 und 2 mit einer Frist von einem Monat zum Ende des auf den Tag des Inkrafttretens der Beitragserhöhung folgenden Kalendermonats möglich. Die Kündigung wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse durch eine Mitgliedsbescheinigung nachweist.**

**(5) bis (6) ...**

**Artikel 17 2. GKV-NOG**  
**Übergangsvorschriften**  
**§ 2**  
**(Zusätzlicher Beitrag)**

**Im Jahr 1997 haben die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von jährlich 20 DM selbst zu tragen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied nach § 61 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch von Zahlungen befreit ist. Die Zahlungspflicht entfällt für Mitglieder, die ihren Wohnsitz in einem Land haben, in dem nach § 17 Abs. 4b Satz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes die Pflegesatzfähigkeit von Instandhaltungskosten entfallen ist. Das Nähere regelt die Satzung.**

**1      Sonderkündigungsrecht nach § 175 Abs. 4 Satz 3 SGB V**

Durch Artikel 1 Nr. 24 des GKV-Solidaritätsstärkungsgesetzes wird § 175 Abs. 4 Satz 3 SGB V neugefaßt und das Sonderkündigungsrecht der Mitglieder bei Veränderungen von Satzungs- und Ermessensleistungen der Krankenkassen gestrichen. Damit wird den bisherigen Erfahrungen Rechnung getragen, mit denen Unsicherheiten in der Auslegung dieses Rechts und Hemmnisse seitens der Krankenkassen in der Anwendung von Modellvorhaben zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten (§ 63 Abs. 2 SGB V) deutlich geworden sind.

Das Sonderkündigungsrecht nach § 175 Abs. 4 Satz 3 SGB V beschränkt sich dadurch auf die Fälle einer Beitragssatzerhöhung.

**2      Zusatzbeitrag Krankenhaus nach Artikel 17 § 2 des 2. GKV-NOG**

Mit Artikel 3 des GKV-Solidaritätsstärkungsgesetzes wird in Artikel 17 § 2 des 2. GKV-NOG die Verpflichtung zur Zahlung eines Zusatzbeitrags Krankenhaus für die Kalenderjahre 1998 und 1999 in Höhe von jeweils 20 DM gestrichen. Die Zahlungspflicht für das Kalenderjahr 1997 besteht uneingeschränkt.

**Tabelle 1**  
**Sachbezugswerte in DM für freie Verpflegung 1999**  
**(neue und alte Bundesländer einschließlich Gesamt-Berlin)**

Anlage

Personenkreis		Frühstück DM	Mittagessen DM	Abendessen DM	Verpflegung insgesamt DM
volljährige Arbeitnehmer	mtl.	79,00	141,00	141,00	361,00
	ktgl.	2,63	4,70	4,70	12,03
Jugendliche und Auszubildende	mtl.	79,00	141,00	141,00	361,00
	ktgl.	2,63	4,70	4,70	12,03
volljährige Familienangehörige	mtl.	63,20	112,80	112,80	288,80
	ktgl.	2,10	3,76	3,76	9,62
Familienangehörige vor Voll- endung des 18. Lebensjahres	mtl.	47,40	84,60	84,60	216,60
	ktgl.	1,58	2,82	2,82	7,22
Familienangehörige vor Voll- endung des 14. Lebensjahres	mtl.	31,60	56,40	56,40	144,40
	ktgl.	1,05	1,88	1,88	4,81
Familienangehörige vor Voll- endung des 7. Lebensjahres	mtl.	23,70	42,30	42,30	108,30
	ktgl.	0,79	1,41	1,41	3,61

**Tabelle 2**  
**Sachbezugswerte in DM für freie Unterkunft 1999**  
**(alte Bundesländer einschließlich West-Berlin)**

Sachverhalt		Unterkunft allgemein		Aufnahme im Arbeit- geberhaushalt/Gemein- schaftsunterkunft	
		beheizte Unterkunft DM	unbeheizte Unterkunft DM	beheizte Unterkunft DM	unbeheizte Unterkunft DM
1 Beschäftigtem	mtl.	352,00	328,00	299,20	278,80
	ktgl.	11,73	10,93	9,97	9,29
2 Beschäftigten	mtl.	211,20	196,80	158,40	147,60
	ktgl.	7,04	6,56	5,28	4,92
3 Beschäftigten	mtl.	176,00	164,00	123,20	114,80
	ktgl.	5,86	5,46	4,11	3,83
mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	140,80	131,20	88,00	82,00
	ktgl.	4,69	4,37	2,93	2,73
1 Beschäftigtem	mtl.	264,00	246,00	246,40	229,60
	ktgl.	8,80	8,20	8,21	7,65
2 Beschäftigten	mtl.	123,20	114,80	105,60	98,40
	ktgl.	4,11	3,83	3,52	3,28
3 Beschäftigten	mtl.	88,00	82,00	70,40	65,60
	ktgl.	2,93	2,73	2,35	2,19
mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	52,80	49,20	35,20	32,80
	ktgl.	1,76	1,64	1,17	1,09

A = Volljährige Arbeitnehmer

B = Jugendliche und Auszubildende

**Tabelle 3**  
**Sachbezugswerte in DM für freie Unterkunft 1999**  
**(neue Bundesländer einschließlich Ost-Berlin)**

Anlage

Sachverhalt		Unterkunft allgemein		Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/Gemeinschaftsunterkunft	
		beheizte Unterkunft DM	unbeheizte Unterkunft DM	beheizte Unterkunft DM	unbeheizte Unterkunft DM
1 Beschäftigtem	mtl.	245,00	221,00	208,25	187,85
	ktgl.	8,17	7,37	6,94	6,26
2 Beschäftigten	mtl.	147,00	132,60	110,25	99,45
	ktgl.	4,90	4,42	3,68	3,32
3 Beschäftigten	mtl.	122,50	110,50	85,75	77,35
	ktgl.	4,08	3,68	2,86	2,58
mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	98,00	88,40	61,25	55,25
	ktgl.	3,27	2,95	2,04	1,84
1 Beschäftigtem	mtl.	183,75	165,75	171,50	154,70
	ktgl.	6,13	5,53	5,72	5,16
2 Beschäftigten	mtl.	85,75	77,35	73,50	66,30
	ktgl.	2,86	2,58	2,45	2,21
3 Beschäftigten	mtl.	61,25	55,25	49,00	44,20
	ktgl.	2,04	1,84	1,63	1,47
mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	36,75	33,15	24,50	22,10
	ktgl.	1,23	1,11	0,82	0,74

A = Volljährige Arbeitnehmer

B = Jugendliche und Auszubildende

### Erläuterungen

Für die Ermittlung des anzusetzenden Sachbezugswertes für einen Teil-Entgeltabrechnungszeitraum sind die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage zu multiplizieren.

#### Beispiel:

Ein Arbeitnehmer (17 Jahre) nimmt am 15.1. eine Beschäftigung in den alten Bundesländern auf und wird bei freier Verpflegung und freier (unbeheizter) Unterkunft in den Arbeitgeberhaushalt aufgenommen.

Verpflegung:	12,03 DM x 17 Tage =	204,51 DM
Unterkunft:	7,65 DM x 17 Tage =	130,05 DM
Sachbezugswert insgesamt:		<u>334,56 DM</u>

Eine **Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Bei ausschließlicher Zurverfügungstellung von Unterkunft liegt dagegen keine "Aufnahme" in den Arbeitgeberhaushalt vor, so daß der ungekürzte Unterkunftswert anzusetzen ist.

Eine **Gemeinschaftsunterkunft** stellen z. B. Lehrlingswohnheime, Schwesternwohnheime, Kasernen etc. dar. Charakteristisch für Gemeinschaftsunterkünfte sind gemeinschaftlich zu nutzende Wasch- bzw. Duschräume, Toiletten und ggf. Gemeinschaftsküche oder Kantine. Allein eine Mehrfachbelegung einer Unterkunft hat dagegen nicht die Bewertung als Gemeinschaftsunterkunft zur Folge; vielmehr wird der Mehrfachbelegung bereits durch gesonderte Abschläge Rechnung getragen.

Für **freie Wohnung** ist kein amtlicher Sachbezugswert festgesetzt. Vielmehr ist für freie Wohnung grundsätzlich der **ortsübliche Mietpreis** anzusetzen. Eine Wohnung ist im Gegensatz zur Unterkunft eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann. Wesentlich ist, daß eine Wasserversorgung und -entsorgung, zumindest eine einer Küche vergleichbare Kochgelegenheit sowie eine Toilette vorhanden sind. Danach stellt z. B. ein Einzimmerappartement mit Küchenzeile und WC als Nebenraum eine Wohnung dar, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Wird mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung (Wohngemeinschaft) zur Verfügung gestellt, liegt insoweit nicht freie Wohnung, sondern lediglich freie Unterkunft vor.

Ist die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung **in den alten Bundesländern** einschließlich West-Berlin mit **5,60 DM monatlich je Quadratmeter** bzw. bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 4,60 DM monatlich je Quadratmeter und **in den neuen Bundesländern** einschließlich Ost-Berlin mit **4,40 DM monatlich je Quadratmeter** bzw. bei einfacher Ausstattung mit 3,80 DM monatlich je Quadratmeter bewertet werden.

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten **Mahlzeiten im Betrieb** (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG) sind sowohl für volljährige Arbeitnehmer als auch für Jugendliche und Auszubildende nachstehende Beträge anzusetzen:

Frühstück	2,63 DM
Mittag-/Abendessen	4,70 DM